

Statuten Spitex Obwalden

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom
05.12.2006

Revisionen:

4. Mitgliederversammlung vom 17.6.2010

10. Mitgliederversammlung vom 2.6.2016

I. NAME UND SITZ

- Art. 1
- ¹ Unter dem Namen „Spitex Obwalden“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - ² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

- Art. 2
- ¹ Der Verein bezweckt im Auftrag und unter Aufsicht der Gemeinden Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen die ambulante Versorgung der Einwohner¹ jeden Alters in diesen Gemeinden mit Leistungen der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft und der Mütter- und Väterberatung. Der Verein wirkt mit bei Aktionen zur Gesundheitsförderung.
Die Dienstleistungen werden bedarfsgerecht, fachlich kompetent und wirtschaftlich erbracht.
Die Leistungsempfänger werden in angemessener Form an den Kosten beteiligt.
 - ² Der Verein kann in Absprache mit Auftraggebern weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen, wie z. B. die Vermittlung von Krankenmobilen und Mahlzeiten- sowie Fahrdiensten. Bei Dienstleistungen, welche über den in Art. 2, Ziff. 1 beschriebenen Zweck hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
 - ³ Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und pflegt aktive Kontakte zur Ärzteschaft, zu stationären und anderen Gesundheits- und sozialen Einrichtungen und Diensten.

III. MITGLIEDER UND GÖNNER

- Art. 3
- ¹ Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes.

¹ In diesen Statuten wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Jeder Verweis auf das männliche Geschlecht gilt auch für das weibliche wie auch umgekehrt.

- 2 Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Sie erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des Bewerbers und/oder Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Die Aufnahme ist wirksam, sobald der Bewerber den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.
- 3 Private, gewinnorientierte (nicht gemeinnützige) Spitex-Betriebe werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Sie können Gönner werden.
- 4 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung fest- gelegt.
- 5 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung kann schriftlich oder mündlich an en Präsidenten oder an den Geschäftsführer erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach einmaliger schriftlicher Erinnerung.
- 6 Ein Mitglied, das dem Ansehen, resp. den Interessen des Vereins schadet, kann durch eine Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den schriftlichen Ausschlussbescheid innerhalb von 30 Tagen an die Vereinsversammlung weiterziehen. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 4 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein aus ideellen Gründen einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen.
Gönner haben kein Stimmrecht.

IV. ORGANE

Art. 5 ¹ Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Die Einladung und die Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben werden, im amtlichen Publikationsorgan oder durch schriftliche Einladung. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften sind bis am 28. Februar dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Änderungsanträge von Mitgliedern zu traktandierten Geschäften sind 15 Tage von der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

- ³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle schriftlich unter Anführung des Zwecks beim Vorstand verlang werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- ⁴ Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Erlass und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins
- ⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes setzt die Anwesenheit an der Mitgliederversammlung voraus. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- ⁶ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und offenem Handmehr gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimm-berechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Angestellte des Vereins sein.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten und die Zuständigen für weitere, dem Vereinzweck dienende Ressort.

- 4 Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen.
- 5 Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies vor allem:
- Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten, namentlich des Leitbildes
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - Verabschiedung des Budgets zuhanden der Aufsichtskommission der Gemeinderäte
 - Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Anstellung der Geschäftsführung und der Leitung Kernfunktionen
 - Abschluss von Leistungsvereinbarungen
 - Festlegung der Tarifordnung
 - Abschluss und Auflösung von Verträgen
 - Erlass von wichtigen Reglementen wie Geschäftsordnung, Finanzreglement, Unterschriftenregelung, Besoldungsreglement, dienstrechtliche Bestimmungen, Kommunikationskonzept, Einsatzkriterien etc.
 - Genehmigung von Organigramm und Funktionendiagramm des Betriebs
 - Vertretung der Spitex nach aussen
 - Erlass eines Spendenreglements
 - Entscheide über ausserordentliche Verwendungen von vereinseigenen Mitteln
- 6 Der Vorstand legt die Finanzkompetenzen in einem Reglement fest.
- 7 Der Vorstand bildet Ressorts, die unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden.
- 8 Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 8 Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle

- ² Die Revisionsstelle führt jährlich mindestens eine eingeschränkte Revision gemäss OR durch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Der Präsident, resp. der Vizepräsident oder ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.
- ² Der Vorstand legt die weiteren Zeichnungsbefugnisse in einem Reglement fest.

Art. 10 Geschäftsführung

- ¹ Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Stellenbeschreibung und einem Pflichtenheft geregelt.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. FINANZIELLES

Art. 11 ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- ² Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
 - Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen der Gemeinden aufgrund der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
 - Beiträgen des Bundes und des Kantons
 - Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Beiträgen Dritter (Spenden, Legate)

Art. 12 Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in entsprechenden Reglementen festgelegt.

VI. HAFTUNG

- Art. 13 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

VII. AUFLÖSUNG

- Art. 14 ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereins- mitglieder beschlossen werden.
- ² Das Vereinsvermögen wird in Absprache mit den Auftraggebern einer gemeinnützigen Organisation im Kanton Obwalden übergeben, welche im Auftrag der Obwaldner Gemeinden einen ähnlichen, allen Einwohner/innen dienenden Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. INKRAFTSETZUNG

- Art. 15 ¹ Die Statuten werden durch die Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2006 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Sarnen, 05. Dezember 2006 / 17. Juni 2010 / 2. Juni 2016

Spitex Obwalden

Der Präsident



Hans Peter Wechsler

Der Vizepräsident



Dr. med. H. BUCHER
FMH Allg. Medizin
6390 ENGBERG

Hansjörg Bucher